

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Sachsen

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 1999
Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

§ 10 Verzeichnis der Kulturdenkmale

(1) Die Kulturdenkmale sollen nachrichtlich in öffentliche Verzeichnisse (Kulturdenkmallisten) aufgenommen werden. Der Denkmalschutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig.

(2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen durch das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie mit dem Landesmuseum für Vorgeschichte im Benehmen mit der Gemeinde, in der das Kulturdenkmal gelegen ist. Der Eigentümer oder die Gemeinde können die Eintragung anregen.

(3) Der Eigentümer ist von der Eintragung zu unterrichten. Auf Antrag des Eigentümers hat die Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal zu entscheiden. Die Einsicht in die Kulturdenkmalliste ist jedermann gestattet. Eintragungen über bewegliche Kulturdenkmale und über Zubehör (§2 Abs.2) dürfen nur die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten sowie die von ihnen ermächtigten Personen einsehen.

(4) Den Gemeinden, den unteren und den höheren Denkmalschutzbehörden werden Auszüge der Kulturdenkmallisten übermittelt. Die Gemeinden machen die eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmale in den Bauleitplänen kenntlich.

(5) Die oberste Denkmalschutzbehörde regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.

Übersicht

1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Nachrichtliches System
 - 1.2 Der gegenwärtige Stand der Erstellung der Kulturdenkmallisten
2. Kulturdenkmallisten (Absatz 1)
 - 2.1 Begriff der Kulturdenkmalliste
 - 2.2 Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft
 - 2.3 Verfassungsmäßigkeit des nachrichtlichen Systems
 - 2.4 Wirkung der Liste
3. Verfahren
 - 3.1 Zustandekommen
 - 3.2 Rolle der Behörden
 - 3.3 Rolle der Eigentümer
 - 3.4 Einsichtnahme in die Kulturdenkmallisten
4. Verwaltungsvorschrift (Absatz 5)

1. Vorbemerkungen

1.1 Nachrichtliches System

Das Denkmalrecht der deutschen Bundesländer kennt zwei Arten von Schutzverfahren: die Unterschutzstellung kraft Gesetzes (Generalklauselprinzip, ipso iure- oder ipsa lege-Prinzip, nachrichtliches System) und die rechtsbegründende Eintragung in das Denkmalsbuch mittels Einzelverwaltungsakt (Eintragungsprinzip, konstitutives Prinzip).

Das **Generalklauselprinzip** bestimmt durch eine sog. Legaldefinition, welche Objekte geschützt sind, nämlich dann wenn diese die gesetzlich genannten Merkmale des Denkmalbegriffs erfüllen. Soweit eine Denkmalliste vorgesehen ist, hat diese nur deklaratorische Bedeutung, d.h. sie ist nicht verbindlich und hat lediglich nachrichtlichen Charakter in Bezug auf den schon gesetzlich bedingten Denkmalschutz des jeweiligen Objektes (nachrichtliches System).

Bei dem Eintragungsprinzip löst erst die förmliche Unterschutzstellung durch Aufnahme in das Denkmalsbuch denkmalrechtliche Pflichten aus; sie erfolgt durch individuellen Verwaltungsakt (Beispiel Brandenburg; vgl. *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kz. 35.00 Nr. 1; vgl. auch *Hönes*, Die Unterschutzstellung von Kulturdenkmälern, S.160ff.).

In § 10 Abs.1 kommen das Generalklauselprinzip zum Ausdruck und die Festlegung des nachrichtlichen Verzeichnisses; d.h. die Denkmale oder Schutzgegenstände in Sachsen stehen schon durch ihre Kulturdenkmaleigenschaft oder Eigenschaft als Schutzgegenstand nach § 2 als Kulturdenkmale fest. Die Sachgesamtheiten (z.B. Ensembles) erfahren nach dem DSchG einen Schutz kraft Gesetzes wie ein Einzeldenkmal; sie können darüber hinaus einen zusätzlichen Schutz durch eine gemeindliche Satzung nach §21 erfahren, wenn sie in einem Denkmalschutzgebiet liegen (vgl. § 21 Erl. 1).

Einer **vorläufigen Eintragung** oder sonst eines einstweiligen Schutzes von Bau- und Bodendenkmälern bedarf es damit in Sachsen nicht als Voraussetzung für die Anwendung der allgemeinen Schutzbestimmungen des III. Abschnittes nach §§ 8 bis 24. Sowohl Bau- als auch Bodendenkmale sind durch die nach der Wende zahlenmäßig gestiegenen Bauvorgänge, durch jahrzehntelange Vernachlässigung oder unzureichende Pflege in einen Gefahrenzustand geraten, der das Eintragungsprinzip mit einem Voranstellen einer zeitaufwendigen Erfassung bei der Zahl der Denkmale, sei es durch wissenschaftliche Inventarisierung oder durch Listen ohne wissenschaftlichen Anspruch ohne eine Preisgabe und damit ohne erhebliche Verluste insbesondere an Baudenkmalen nicht mehr zugelassen hätte.

Die kraft gesetzlicher Generalklausel bestehende Schutzwirkung bringt aber auch Nachteile mit sich; ihr fehlt es an Transparenz gegenüber dem Eintragungsprinzip. Eigentümer und Besitzer, aber auch Baugenehmigungsbehörden oder auch andere Stellen sind sich oftmals über die Denkmaleigenschaft einer Sache im Unklaren. Dies hängt auch nicht unwesentlich mit der Ausweitung des Kulturdenkmalbegriffes in den vergangenen Jahrzehnten zusammen, die auch einer durchschnittlich gebildeten Person nicht ohne weiteres z.B. die Kulturdenkmaleigenschaft einer Arbeiterwohnsiedlung bewußt werden läßt. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden werden demzufolge von den Eigentümern, aber auch von Bauaufsichtsbehörden bei Vorhaben häufig nicht in Kenntnis gesetzt und sind nicht in der Lage, rechtzeitig zu reagieren, auch wenn die Bauaufsichtsbehörden alle eingehenden Antragsunterlagen unverzüglich an die unteren Denkmalschutzbehörden weiterzuleiten haben (vgl. §13 Erl. 3.2). Soweit ein Vorhaben noch nicht begonnen

worden ist, kann die nachträgliche Feststellung, daß es sich um ein Denkmal handelt, zu einer Verzögerung des Vorhabens führen; bei einem fortgeschrittenen Verfahrensstand und einem etwaigen Baubeginn kann denkmalwerte Substanz schon zerstört worden sein, ehe die zuständigen Denkmalschutzbehörden in der Lage sind, zu handeln. Die Unkenntnis kann zu unvorhergesehenen Mehrkosten bei Planung und im Bauverlauf für die Bauherren führen.

1.2 Der gegenwärtige Stand der Erstellung der Kulturdenkmallisten (1999)

Seit dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes konnten bis 1999 nach den Anordnungen der obersten Denkmalschutzbehörde noch keine Kulturdenkmallisten im Sinne des § 10 veröffentlicht werden. Hinweis: 2015 sind die Listen abgeschlossen. Die unter §38 bezeichneten Listen (DDR-Denkmalisten) galten allerdings vorläufig solange weiter, bis das nach §10 für das jeweilige Gemeindegebiet zu erstellende Verzeichnis der Kulturdenkmale vorliegt und zugänglich gemacht worden ist. Gegenwärtig (Stand 1999) wird in Sachsen im Rahmen einer Schnellerfassung der Bestand an Bau- und Bodendenkmälern aufgenommen. Hierbei soll es sich nach Bestimmung durch das SMI um eine Vorstufe zu einer Inventarisierung und nicht um die Erstellung der Kulturdenkmalliste nach § 10 an sich handeln, eine lediglich vorbereitende Sammlung von Material und Daten zu Kulturdenkmalen. Die Schnellerfassungsdaten sollen einer späteren Erstellung der Kulturdenkmalliste dienen. Die Schnellerfassung der Denkmale hat bisher mehrere Jahre in Anspruch genommen. Das Landesamt für Archäologie hat bis zum Ende des Jahres 1998 die Schnellerfassung vorläufig abgeschlossen, das Landesamt für Denkmalpflege wird bei Beibehaltung der Sondermittel und von Zeitarbeitskräften auf dem derzeitigen Niveau wegen des zahlenmäßig größeren Denkmalbestandes die „Schnellerfassung“, der schätzungsweise 120.000 Denkmale voraussichtlich im Jahre 2003 abgeschlossen haben.

2. Kulturdenkmallisten (Absatz 1)

2.1 Begriff der Kulturdenkmalliste

Die Kulturdenkmalliste soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers ein öffentliches Verzeichnis sein, das die einzelnen Denkmale und ihren Standort benennt. Nach dem Gesetz ist ein Mindestinhalt nicht vorgeschrieben; die VwV Kulturdenkmalliste geht weit über diese Anforderungen hinaus (vgl. Nr.3.2 VwV). Die Kulturdenkmalliste soll alle Bau-, Kunst- und Bodendenkmale enthalten. Die Eintragung ist nicht auf unbewegliche Denkmale beschränkt worden und differenziert nicht nach Bedeutung oder zwischen den einzelnen Denkmalgattungen (vgl. Art. 2 BayDSchG und §§ 12, 13 BWDSchG).

Allerdings muß die Liste nicht in einem Zug fertiggestellt werden, um als solche wirksam zu werden, d.h. sie kann nacheinander in Teilen öffentlich gemacht werden und ist ohnehin ergänzbar. Die Liste ist nicht rechtsbegründend; Abs.1 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, daß die Kulturdenkmaleigenschaft nicht von der Aufnahme in die Liste abhängig ist (Erl. 1.1). Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur dann, wenn es sich nach behördlicher Beurteilung um ein Kulturdenkmal im Sinne von §2 handelt. Die Liste stellt eine Orientierungshilfe und eine unverbindliche Fixierung einer Behördenmeinung dar; es kann trotz einer Eintragung auch geltend gemacht und

entschieden werden, daß eine Sache kein Bau- oder Bodendenkmal ist (Absatz 3 Satz 2). Sie dient daher in nur eingeschränktem Maße der Rechtssicherheit.

2.2 Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft

Absatz 3 Satz 2 gibt dem Eigentümer die Möglichkeit und einen Anspruch darauf, die in Frage stehende Denkmaleigenschaft eines Objektes positiv oder negativ festgestellt zu bekommen und dadurch Rechtssicherheit zu erlangen. Für den Feststellungsbescheid ist ein Antrag nötig, der feststellt, daß es sich bei einer Sache um ein Denkmal oder um kein Denkmal handelt; ohne Antrag kann dieser mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakt nicht ergehen so daß für einen Feststellungsbescheid von Amts wegen durch alle Denkmalschutzbehörden kein Raum bleibt.

Die Entscheidung hierüber erfolgt als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG mit einem Feststellungsbescheid ausschließlich durch die untere Denkmalschutzbehörde. Diese Entscheidung nach § 10 Abs.3 Satz 2 ist an das **Einvernehmen** mit der Fachbehörde gebunden, § 4 Abs.2 Satz 1. Nur bei Denkmälern in staatlichem oder kommunalem Eigentum tritt bei der Entscheidung nach § 10 Abs.3 Satz 2 die besondere Zuständigkeitsregelung des §5 ein. Das Ergebnis der entscheidenden Denkmalschutzbehörde kann sein: die Feststellung der Denkmaleigenschaft oder die Feststellung, daß es sich nicht um ein Denkmal handelt.

In einzelnen Fällen werden von Eigentümern oder Besitzern **Einwendungen** gegen die Aufnahme einer Sache im Rahmen der bisherigen Listenerfassung durch die Fachbehörden geäußert. Diese können unter Umständen als Anträge auf negative Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft umgedeutet werden. Maßgeblich hierfür ist jedoch der in der Erklärung zum Ausdruck kommende Wille des Einwendenden. Dieser muß nicht nur darauf gerichtet sein, den vermeintlichen staatlichen Eingriff durch die Eintragung in die Liste abzuwehren (denn diese Eintragung beschwert wegen des nachrichtlichen Charakters nicht unmittelbar), sondern darüber hinaus auf eine rechtliche Gewißheit zur Denkmaleigenschaft durch einen ausdrücklichen und kostenpflichtigen Feststellungsbescheid zielen.

Soweit vom Antrag abgewichen wird, muß der Bescheid eine **Begründung** enthalten im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen im Sinne von § 2 Abs.1, 2, 3, 4 (Sachen, Sachgesamtheiten, Reste usw.) und das öffentliche Erhaltungsinteresse mit den hierfür maßgeblichen Kriterien.

Wie jeder Verwaltungsakt ist ein Feststellungsbescheid mit **Rechtsmitteln** angreifbar. Gegen einen Feststellungsbescheid, der entgegen dem Antrag die Kulturdenkmaleigenschaft bejaht, können Widerspruch und Anfechtungsklage und gegen einen negativen Feststellungsbescheid, der die Denkmaleigenschaft verneint, können Widerspruch und Verpflichtungsklage nach §§ 42, 113 VwGO erhoben werden. Hilft die untere Denkmalschutzbehörde dem Widerspruch nicht ab, d.h. gibt sie dem (Widerspruchs)Begehren nicht statt, befaßt sich die höhere Denkmalschutzbehörde als nächsthöhere Behörde mit dem Widerspruch. Ergeht trotz Antrag kein Feststellungsbescheid, kann nach einer Frist (vgl. § 75 VwGO) Untätigkeitsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage auf positive oder negative Feststellung der Denkmaleigenschaft ist gegen den Träger der unteren Denkmalschutzbehörde (Freistaat oder Gemeinde) zu richten. Solange das Verfahren nach § 10 Abs.3 Satz 2 nicht durchgeführt wurde, ist eine Klage auf Feststellung der Denkmaleigenschaft jedenfalls mangels

Verbescheidungsinteresse bzw. wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Die Übertragung der **Zuständigkeit** auf die **untere** Denkmalschutzbehörde (und höhere Denkmalschutzbehörde, § 5) ist schwer nachvollziehbar. Damit wird offenbar versucht, die als durchgängig gedachte gesetzliche Rollenverteilung zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde als der hoheitlich tätigen, mittels Verfügungen und Eingriffen handelnden Behörde und den beiden Fachbehörden (die nach außen nicht durch Verwaltungsakte in Erscheinung treten) generalisierend auf alle Aufgabenbereiche zu erstrecken. Es stellt sich aber die Frage, ob eine derartig starre Zuständigkeit den in der Verwaltungspraxis geforderten direkten Entscheidungswegen entsprechen kann. Die Feststellung der Denkmaleigenschaft ist inhaltlich eine fachliche Frage, die ausschließlich eine Fachbehörde zu prüfen und zu beurteilen in der Lage ist. Zwar ist der Bescheid nach § 4 Abs.2 Satz 1 an das Einvernehmen gebunden, das Verfahren ist jedoch aufwendig und nicht bürgerfreundlich.

2.3 Verfassungsmäßigkeit des nachrichtlichen Systems

Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des nachrichtlichen Systems ist in der Vergangenheit wiederkehrend, insbesondere wegen der Frage nach der hinreichenden Bestimmtheit (Art. 20 Abs.3 GG) gestellt worden. Insbesondere OVG Berlin, Urt. v. 3.1.1997, EzD 2.1.3 Nr.2 und das BVerwG, Urt. v. 9.10.1997, EzD 2.13 Nr.3, haben diese Zweifel ausgeräumt, obwohl auch in §2 Abs.1 z.B. mit der wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung unbestimmte Rechtsbegriffe Verwendung finden, deren Wirkung für den Betroffenen doch weitgehend unklar sind; soweit ein Objekt nicht für jeden erkennbar Denkmaleigenschaft besitzt, wird der Betroffene wegen der fachlich-spezifischen Materie die Frage der Denkmaleigenschaft nicht alleine beantworten können. Zumindest die Möglichkeit des Antrags auf Feststellung der Denkmaleigenschaft nach Absatz 3 Satz 2 verschafft dem Betroffenen aber eine Rechtsstellung, welche die Bedenken in einem hinreichenden Maße auszugleichen geeignet ist, so daß für ihn Rechtsklarheit zu erreichen ist (zur Kritik an dem Generalklauselprinzip vgl. *Wurster*, Erl.127ff. mit weiteren Nachweisen aus der Literatur).

2.4 Wirkung der Liste

Die Liste stellt letztendlich eine Zusammenstellung einer behördlichen Ansicht dar; soweit sich ein Objekt auf der Liste befindet, bedeutet dies noch nicht, daß es sich tatsächlich um ein Kulturdenkmal handelt, soweit es sich nicht auf der Liste befindet, bedeutet dies noch nicht, daß es sich nicht um ein Kulturdenkmal handelt (Absatz 1 Satz 2). In tatsächlicher Hinsicht kann auch von einer widerleglichen Vermutung ausgegangen werden. Objekte können wieder von der Liste gestrichen werden und die Liste kann ergänzt werden.

3. Verfahren

3.1 Zustandekommen

Die Eintragung der Kulturdenkmale erfolgt nach § 10 Abs.2 durch das Landesamt für Denkmalpflege, bzw. das Landesamt für Archäologie von Amts wegen. Von Amts wegen bedeutet, daß die Fachbehörden unabhängig vom Antrag eines Dritten tätig werden. Der Eigentümer oder die Gemeinde, in deren Gebiet sich das Kulturdenkmal befindet, können die Eintragung anregen, § 10 Abs.2 Satz 2. Der Wortlaut „soll,“ in Absatz 1 bedeutet, daß der Gesetzgeber dabei eine möglichst vollständige Eintragung aller Denkmale in die Kulturdenkmallisten beabsichtigt, was gleichzeitig dem Anliegen der Zugänglichkeit der Denkmale für die Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren nach § 9 Abs.2 (vgl. §9 Erl.5) zu dienen geeignet ist. Um die notwendigen Eintragungsdaten zu erhalten, sind die Denkmalschutzbehörden berechtigt, nach §15 Abs.2 Grundstücke zu betreten und Erfassungsmaßnahmen (z.B. Fotografien, Zeichnungen usw.) durchzuführen.

3.2 Rolle der Behörden

Das Landesamt für Denkmalpflege ist für die Eintragung der Denkmale zuständig, mit denen sich nicht das Landesamt für Archäologie zu befassen hat; das Landesamt für Archäologie ist für die archäologischen Denkmale zuständig (vgl. § 3 Erl.4.2).

3.3 Rolle der Eigentümer

Der Eigentümer nimmt, was das Verfahren und die Eintragung angeht, durch die Möglichkeit der Anregung nach Absatz 2 Satz 2 und die Unterrichtung von der Eintragung nach Absatz 3 Satz 1 teil. Ferner besteht die Möglichkeit des Antrags auf einen Feststellungsbescheid nach Absatz 3 Satz 2 (vgl.Erl. 2.2). Im übrigen findet keine formelle Beteiligung des Eigentümers statt. Insbesondere ist keine Anhörung nach §28 VwVfG erforderlich, da mit der Eintragung kein Verwaltungsakt beabsichtigt wird. Der Eigentümer hat weder einen Rechtsanspruch auf Eintragung, noch auf Nichteintragung, da es sich nur um ein öffentliches Verzeichnis ohne unmittelbare Rechtswirkung handelt, Absatz 1 Satz 1.

3.4 Einsichtnahme in die Kulturdenkmallisten

Nach §10 Abs.3 Satz 3 dürfen die Kulturdenkmallisten von jedermann eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen und zum Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen (z.B. Diebstahl, Unterschlagung) von beweglichen Kulturdenkmalen und Zubehör (§2 Abs.2), dürfen abweichend diese Eintragungen nicht jedermann zugänglich gemacht werden. Lediglich Eigentümer, dinglich Berechtigte (d.h. z.B. Nutzungsberechtigte oder andere mit absoluten Rechten an einer Sache versehene Personen) sind berechtigt, Einsicht nehmen, oder Beauftragte der zur Einsichtnahme Befugten.

4. Verwaltungsvorschrift (Absatz 5)

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß Absatz 5 mit Verwaltungsvorschrift vom 15.9.1993 (SächsABl. 1994 S. 6) das Nähere zur Erstellung der Kulturdenkmallisten geregelt. Die VwV ist vom Verfahren her nicht direkt auf die

Schnellerfassung anwendbar. Im Wesentlichen wird aber von den zuständigen Behörden auch bei der Schnellerfassung nach der VwV verfahren, die weitere Verfahrenseinzelheiten enthält.

Die **Fachbehörden** sollen nach Nr. 4.1, 2.3.4 VwV zunächst einen Entwurf der Liste mit einer Einzelbegründung erarbeiten, die die fachlich-konservatorische Begründung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Kulturdenkmals zu enthalten hat. Im Falle der Kulturdenkmallisten soll diese in einer umfassenderen Form erfolgen; es sollen auch bei der Schnellerfassung die Objekte genau bestimmt und zu den wesentlichen, die Denkmaleigenschaft bedingenden Merkmalen Feststellungen, ggfs. auch in Kurzform getroffen werden. Eine gesetzliche Notwendigkeit für diese strengen Anforderungen gibt es nicht, da sowohl die Schnellerfassungslisten, als auch die Kulturdenkmallisten nur deklaratorischen Charakter haben. Warum die erarbeiteten Listen zur Schnellerfassung zudem nicht weitergehend gleichzeitig auch die vom Gesetz als Rechtsinstrument geforderten Kulturdenkmallisten darstellen können, bleibt unklar. Nr. 2.3.4 VwV enthält in diesem Zusammenhang weiter den textlich missglückten Hinweis, daß die Begründung durch die Fachbehörden im Verwaltungsgerichtsverfahren nachprüfbar sein müsse. Gemeint ist wohl, daß die Begründung möglichen gerichtlichen Anforderungen genügen muß; denn die fachlich-konservatorische Begründung ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren immer nachprüfbar.

Die Fachbehörden stützen sich nach Nr. 4.1 VwV bei ihrer Entwurfsfassung auf alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wie für sie notwendigen Augenschein, Literatur und Archivmaterial (z.B. Fotos, Dias, Pläne, Altakten usw.). Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die **Schnellerfassung**, die im wesentlichen (mittlerweile auch durch Verwaltungsübung gefestigt) dem Verfahren nach der VwV entspricht, erfolgt vornehmlich durch Begehungen vor Ort, das Erstellen von Fotos und schriftliche Aufzeichnungen. Den unteren und den höheren Denkmalschutzbehörden (im Falle von § 5), den betroffenen Gemeinden und den Kirchengemeinden soll hierbei nach Nr. 4.1 VwV Gelegenheit gegeben werden, an den Ortsbegehungen teilzunehmen. Die Teilnahmemöglichkeit kann dazu dienen, im Vorhinein die an dem Verfahren Beteiligten vertrauensbildend in die fachliche Arbeit der Fachbehörden einzubeziehen, und gibt der Fachbehörde zudem die Chance auf Hinweise der mit den Örtlichkeiten besser vertrauten Personen auf nicht ohne weiteres erkennbare örtliche Kulturdenkmale oder fachliche Gesichtspunkte.

Über die Aufnahme der Kulturdenkmale in den Listenentwurf ist nach Nr. 4.2 VwV sodann das **Benehmen** (Anhörung genügt, das Einvernehmen ist nicht vorgeschrieben) zwischen den Gemeinden und den Fachbehörden herzustellen. Zeitlich danach soll die im Benehmen abgestimmte Liste nochmals den unteren bzw. höheren Denkmalschutzbehörden zugeleitet werden, und diese sollen nach erneuter Prüfung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen vornehmen können (Nr. 4.2 VwV). Diese Änderungen müßten aber wie die rechtlich gleichwertige Eintragung nach § 10 Abs.2 eigentlich ausschließlich durch die Fachbehörden erfolgen (gewollt ist offensichtlich eine Art Umlaufverfahren, um den Ablauf nicht allzu umständlich werden zu lassen), da allein sie für den Inhalt der Listen nach Gesetz fachlich zuständig und verantwortlich sind. Die Fachbehörde ist bei einem Listenentwurf für eine endgültige Liste schließlich auch nicht an das Einverständnis anderer Behörden gebunden.

Nach Nr.5.2 VwV wird die Liste **von den unteren Denkmalschutzbehörden** den betroffenen Behörden und Stellen übermittelt. Hierzu zählen nach Nr. 5.2 VwV insbesondere (d.h. nicht abschließend) die oberste Denkmalschutzbehörde, die höhere Denkmalschutzbehörde, die Oberfinanzdirektion, die oberen

Kirchenbehörden, das staatliche Amt für Ländliche Neuordnung, das Straßenbauamt, das Staatliche Forstamt, das Bergamt, das Vermessungsamt, das Staatliche Umweltamt und die Gemeinde. Daß diese Weitergabe nicht direkt durch die die Liste erstellende Fachbehörden erfolgt, ist systemwidrig.

Die Gemeinde hat nach § 10 Abs.4 Satz 2 die unbeweglichen Kulturdenkmale in den **Bauleitplänen** kenntlich zu machen (vgl. hierzu auch § 9 Abs.6 BauGB) und die Liste ferner nach Nr. 5.2 VwV ortsüblich bekannt zu machen (ebenso nach ständiger Übung der Behörden bei der Schnellerfassung). **Ortsübliche Bekanntmachung** bedeutet hiernach, daß ein Hinweis auf die Liste erfolgt und wo diese einzusehen ist. Zu Einzelheiten vgl. §§ 2, 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung (GVBl. 1998 S.19). Nicht korrekt ausgedrückt sein dürfte Nr. 6.2 VwV, wonach mit der „Übersendung„ der Liste an die Gemeinde diese an die Stelle der bisherigen Denkmalliste der DDR nach § 38 DSchG tritt. Gemeint sein kann hier nur der Zugang durch Zustellung an die Gemeinde, siehe auch § 38, Erl. 2.1.

Die einzelnen **Eigentümer** werden durch die untere Denkmalschutzbehörde von der Eintragung in die Kulturdenkmallisten benachrichtigt. Eine Frist hierfür ist nicht festgelegt. Auch bei den Schnellerfassungslisten erfolgt üblicherweise eine Benachrichtigung der Denkmaleigentümer. Die Benachrichtigung stellt wegen ihres nicht regelnden Charakters aufgrund der nur nachrichtlichen Bedeutung der Listen (§10 Abs.1) keinen Verwaltungsakt dar. Zusammenfassend zu den Verwaltungsverfahren in anderen Bundesländern *Wurster*, Erl.131ff. und *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Kz. 35.00ff.; zum Eintragungssystem in Thüringen VG Weimar, Urt. v. 8.12.1994, EzD 2.1.3 Nr.1; zur Unterschützstellung EzD 2.2.4 mit weiteren Urteilen und Anmerkungen).